

## Mitwirkungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum – Teilabschnitt Ergolz Gebiet „Wölfer“ Füllinsdorf

03. Juli 2018 – ARP/KP/NL

Die Mitwirkung zum kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Teilabschnitt Ergolz Gebiet „Wölfer“ – Füllinsdorf dauerte vom 11. Mai 2018 bis zum 11. Juni 2018. Während dieser Zeit lagen die Planungsunterlagen bei der Gemeinde Füllinsdorf und beim Amt für Raumplanung auf. Die betroffenen und angrenzenden Grundeigentümer wurden mit einem Anschreiben über die Mitwirkung informiert.

Im Rahmen der Mitwirkung sind 6 Stellungnahmen (2 Private, 3 Verbände und der Gemeinde Füllinsdorf) eingegangen. Der Mitwirkungsbericht führt die Anliegen der Mitwirkenden auf, nimmt aus Sicht des Kantons dazu Stellung und zeigt auf, wie darauf reagiert wird.

### 1. Allgemeine Bemerkung

Nr.	Absender	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
1.1	Verband	Der Planungsbericht ist, wie bei den bisher erarbeiteten Nutzungsplänen Gewässerraum, sehr informativ und erleichtert die Prüfung der Unterlagen, sowie die Entscheidungsfindung.	> <i>Kenntnisnahme</i>
1.2	Verband	Die Vernehmlassungsvorlage ist wenig aussagekräftig, da es der Leserschaft nicht möglich ist, die von der Verwaltung vorgenommenen Überlegungen nachzuvollziehen. Bei zukünftigen Vorlagen soll detailliert dargestellt werden, aus welchen Gründen unterschiedliche Gewässerraumbreiten definiert werden.	> <i>vgl. Ziffer 2.6</i>
1.3	Privat	Es wird begrüsst, dass der KNP Gewässerraum Teilabschnitt Ergolz Gebiet „Wölfer“ prioritär behandelt wird und der Gewässerraum umgehend ausgeschieden wird.	
1.4	Privat	Die leicht asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes entlang der Gebäudefronten rechtsufrig, sowie die Kompensation auf der gegenüberliegenden linken Uferseite werden begrüsst, da dadurch weniger Teile der Bauzone betroffen sind.	

## 2. Inhalte des Kantonalen Nutzungsplans

Nr.	Absender	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
2.1	Gemeinde	Die Planunterlagen und der Planungsbericht wurden von der Gemeinde geprüft; von unserer Seite ist nichts dagegen einzuwenden.	> <i>Kenntnisnahme</i>
2.2	Private	<p>Durch die Ausscheidung des Gewässerraumes darf kein zusätzliches Erfordernis auferlegt werden, weiter in die Bauzone zurückzuweichen (bauliche Nutzungseinschränkungen).</p> <p>Für die Errichtung der Gebäudefassade auf die Gewässerbaulinie muss kein Näherbaurecht erforderlich sein.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Festlegung vom Gewässerraum im Gebiet „Wölfer“ Füllinsdorf, es zu keinerlei Einschränkungen für bauliche Vorhaben kommen wird.</p>	<p>Die kantonale Wasserbaulinie bezeichnet den minimalen Abstand (ordentlicher Grenzabstand) von Bauten und Anlagen entlang von öffentlichen Gewässern (§ 95 RBG). Der Gewässerraum wurde so ausgeschieden, dass dieser auf den bestehenden kantonalen Wasserbaulinien zu liegen kommt.</p> <p>Die bereits geltenden Grenzabstände für Bauten und Anlagen (rechtsufrig der Ergolz) sind somit identisch mit den Abständen des neu ausgeschiedenen Gewässerraumes.</p> <p>&gt; <i>Der Gewässerraum hat keinen zusätzlichen Einfluss auf die Bebaubarkeit der rechtsseitig der Ergolz verlaufenden Parzellen (Gewerbezone), da der vom Gewässer einzuhaltende Abstand für Bauten und Anlagen gleichgeblieben ist.</i></p>
2.3	Private	Die asymmetrisch Ausscheidung des kantonalen Gewässerraumes darf nicht den eidgenössischen Vorschriften (Art. 12 RBG) widersprechen.	<p>Die Gewässerraumausscheidung entlang der Ergolz im Gebiet „Wölfer“ wurde gemäss den Angaben und Umsetzungsmöglichkeiten der Gewässerschutzverordnung ausgeschieden. Die Bundesgesetzgebung macht nur Aussagen darüber, wie Breit ein Gewässerraum sein muss, nicht jedoch, wie dessen Lage sein soll. Prinzipiell wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. Unter Einverständnis der beidseitigen Grundeigentümer kann der Gewässerraum auch asymmetrisch bezüglich der Gewässerachse ausgeschieden werden. Eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes ist somit erlaubt, solange die minimalen Gewässerraumbreiten (vgl. Art. 41a GSchV) eingehalten werden und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>Für den Teilabschnitt der Ergolz im Gebiet „Wölfer“ führt dies zum nicht unwillkommenen Nebeneffekt, dass durch die leichte Verschiebung bzw. Anpassung des Gewässerraumes entlang der Gewässerbaulinien der Gewässerraum rechtsufrig im geringeren Umfang innerhalb der Bauzone zu liegen kommt.</p> <p>&gt; <i>Der Gewässerraum wurde anhand der geltenden Gesetzesgrundlagen (GSchG und GSchV) bundeskonform ausgeschieden.</i></p>
2.4	Verband	Der Gewässerraum soll linksufrig der Ergolz über den ganzen zur Verfügung stehenden Perimeter des KNP Hauptstrasse H2 Pratteln- Liestal ausgeschieden werden.	<p>Referenz für die Ausscheidung des Gewässerraumes ist die Ergolz, nicht der Kantonale Nutzungsplan HPL. Die beiden KNP stellen eigenständige Nutzungspläne dar, zumal der KNP HPL schon abgeschlossen ist und nicht geändert werden soll. Weiter bestehen nicht nur Naturschutzinteressen für dieses Gebiet (diverse Strassenentwässerungsanlagen, Wege, Wald etc.). Eine Erweiterung des Gewässerraumes über die gesamte Fläche bis zur A22 sehen wir als wenig sinnvoll an, da die gewählte Gewässerraumbreite ausreichend ist für das Erfüllen der Schutzziele in diesem Gebiet.</p> <p>&gt;<i>Keine Anpassung der geltenden Regeln</i></p>

Nr.	Absender	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
2.5	Verband	<p>Weshalb wird der Gewässerraum grösser dimensioniert? Gründe, weshalb die Gewässerraumbreite insbesondere im Abschnitt Richtung Füllinsdorf 46 m beträgt, bei den Parzellen 782 und 783 jedoch 43 m ausreichen, können der Vorlage nicht entnommen werden.</p>	<p>Die Gewässerraumbreite wird in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Gewässer berechnet. Die gesetzlich vorgegebene Minimalbreite des Gewässerraumes für den Teilabschnitt der Ergolz im Gebiet „Wölfer“ liegt somit bei 42 m respektive 43 m. Der Gewässerraum wird auf die bereits bestehenden Gewässerbaulinien (vgl. Abbildung, blaue Linie) gelegt, wodurch dessen Dimensionierung zum grössten Teil grösser ausfällt als die gesetzlich geforderten Mindestbreiten.</p> 
2.6	Privat	<p>Weshalb reicht im Bereich der Parzellen 782/ 783, bei welchen die Gefahrenkarte Wasser erhebliche Gefahr durch Hochwasser ausweist, die Gewässerraumminimalbreite von 43 m aus, nicht aber für die anderen Parzellen mit ähnlicher Gefährdung.</p>	<p>Die grössere Dimensionierung des Gewässerraumes stützt sich auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a und b GSchV. Dieser besagt, dass die berechnete Breite des Gewässerraumes erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser und des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes.</p> <p>Der Abschnitt der Ergolz im Gebiet „Wölfer“ ist Teil der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen des Wasserbaukonzeptes im Kanton Basel-Landschaft. Die Gefahrenkarte zeigt, dass die Gefahrenstufe der Ergolz für diesen Abschnitt grösstenteils bei erheblich liegt (vgl. Abbildung, roter Gefahrenbereich), wodurch ein erhöhtes Hochwasser- resp. Schadensrisiko besteht. Im Bereich der Parzellen 782/ 783 wird der Gewässerraum ebenfalls auf die Gewässerbaulinie gelegt und so den Gebäudegegebenheiten angepasst (rechtseitig). Weil dadurch jedoch die gesetzlich vorgegebene minimale Gewässerraumbreite unterschritten würde, wurde der Gewässerraum linksseitig zur Kompensation über die Gewässerbaulinien hinaus ausgeschieden. Dadurch wird nicht nur die minimale Gewässerraumbreite eingehalten, sondern auch der Hochwasserschutz berücksichtigt.</p>
2.7	Privat	<p>Durch die Anpassung an die Gewässerbaulinie wird der Gewässerraum in gewissen Gebieten grösser dimensioniert. Dies, um durch Hochwasser gefährdete Flächen besser zu schützen. Dadurch liegen künftig Teile der Bauzonen im Gewässerraum, in welchen grundsätzlich ein Bauverbot gilt.</p>	<p>Durch die Ausscheidung des Gewässerraumes für den Teilabschnitt der Ergolz im Gebiet „Wölfer“ werden weder zusätzliche Bauzonen abgetreten noch werden Teile der Bauzonen, in welchen grundsätzlich ein Bauverbot gilt, verschmälert.</p> <p>Der Gewässerraum wurde rechtsseitig auf die rechtskräftige Gewässerbaulinie gelegt, wodurch sich für die betroffenen Bauzonen keine Änderungen betreffend den einzuhaltenden Abständen für Bauten und Anlagen entlang von Gewäs-</p>
2.8	Privat	<p>Wird mit der vorgeschlagenen Nut-</p>	

Nr.	Absender	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
		zungsplanung möglicherweise zu weitflächig Bauland abgetreten?	sern durch den Gewässerraum ergeben.
2.9	Privat	Die geltenden Zonenvorschriften der Gemeinde Füllinsdorf sollen weiterhin gelten.	Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert. Die kommunalen Zonenvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen (vgl. Art. 12a RBG). .